

Abchrift. Berlin, den 22. Juni 1923.

Kammer II

Prüf. 7337.

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend a) als Vorsitzender Betrifft den Bildstreifen:

Reg. Rat Goetz.

„Valutaobel“

b) als Beisitzer: Frau Müller,  
Herr Jezower, Herr Olenhauer  
Hr. Dittmer.

Antragsteller: Filmhandel G.m.b.  
Grapungefirma, Berlin.

als Sachverständiger: Herren:  
Leg. Rat Sievers  
Dr. Rein.

Eine Erklärung der Beisitzer,  
dass sie befangen seien, wurde nicht  
abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 189 m;
  2. Akt 302 m;
  3. Akt 231 m;
  4. Akt 304 m;
- zusammen 1026 m.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie  
äußerten sich wie folgt:

Herr Leg. Rat Dr. Sievers: A.A. Ehe ich mich zu der Angelegenheit äußere,  
möchte ich mir die Frage erlauben, ob dieser Bildstreifen tatsächlich  
schon im Auslande gelaufen ist.

Herr Wolff als Vertreter der Firmaper Bildstreifen soll schon 8 Wochen  
in dem Lichtspieltheater von Tutschinsky in Amsterdam laufen,  
ob es sich tatsächlich so verhält, kann ich nicht ganz genau sagen.  
Sie können sich aber an die Kopieranstalt von Nantith wenden, die  
die Kopien nach dem Auslande verschickt.

Herr Leg. Rat Dr. Sievers: Wenn der Film schon im Auslande läuft,  
so verstößt dies gegen die Bestimmungen des Gesetzes; ich kann  
mir nicht gut denken, dass er nachträglich hier genehmigt wird.

Herr Dr. Rein: Ich halte den Inhalt des Films nicht für <sup>erfreulich,</sup> geschmacklos,  
besonders die Scene an der Zollgrenze, wie mit den einzelnen Gepäck  
stücken umgegangen wird. usw. Prinzipiell habe ich nichts gegen den  
Film einzuwenden.

Herr Jezower: stellt die Frage, ob der Film schon im Auslande läuft  
und glaubt nicht, dass er freundschaftliche Gefühle für Deutschland  
erwecken wird. Es besteht ja auch die Möglichkeit, dass er nicht nur  
in Holland, sondern auch im anderen Auslande läuft, wo man an ein

ganz anderes Deutschland denkt und hier ein passendes, die Mächte durchwachendes Deutschland sieht.

Herr leg. Rat Dr. Sievers: Ich möchte mich von meinem Standpunkt doch dem anschließen, was der Herr Beisitzer gesagt hat. Wir denken naturgemäß etwas freier als das Durchschnittspublikum, aber man muss bedenken, dass der Eindruck, den das Volk von Deutschland gewinnt, ausserst bedenklich ist und dass ein gewisser Unterton von Ausziehen der Fremden durch den Bildstreifen durchklingt.

Ich möchte infolgedessen aus diesen Bedenken für ein Verbot des Films eintreten.

Die beiden Herren Sachverständigen des Auswärtigen Amtes hatten die Vorführung des Bildstreifens in der gegenwärtigen Lage für bedenklich, indem sie eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten befürchteten und sprechen sich für ein Verbot aus.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schloss sich dem Gutachten der Herren Sachverständigen an. Sie ging aber noch darüber hinaus, denn sie befürchtete, dass die würdelose Vorführung des gegenwärtigen Deutschland, wie es in dem Film durch die Nachbarn, durch den Ruf des Fremdenführers ...hier sehen Sie die deutsche Platte" (Akt II Titel 15) sowie

durch die Art und Weise, wie diese zwar clownartigen Helden den Bildstreifen genippt werden, das deutsche Ansehen schädigen könnte. In Verfolg dieser Befürchtung erschien der Bildstreifen der Kammer auch geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

gez. D o e t z .

-----  
Gegen diese Entscheidung legte die Vertreterin der Firma Beschwerde ein.